

---

## INFORMATIONSBLATT

---

### 1. Wer sind wir?

Die Literar-Mechana wurde im Jahr 1959 von Autor/inn/en und Verleger/inne/n gemeinsam gegründet, um die Rechte an Sprachwerken kollektiv wahrzunehmen. Solche Zusammenschlüsse nennt das Gesetz Verwertungsgesellschaften. Wir heben als Treuhänder der Rechteinhaber/innen Entgelte und Vergütungsansprüche für die Verwertung urheberrechtlicher Nebenrechte ein und leiten sie an die Autor/inn/en und Verlage – die „Bezugsberechtigten“ – gemäß den Verteilungsbestimmungen weiter.

### 2. Für wen sind wir da?

Wir verwalten die Rechte von Schriftsteller/inne/n, Drehbuchautor/inn/en, Journalist/inn/en, wissenschaftlichen Autor/inn/en und Übersetzer/inne/n sowie von deren Rechtsnachfolger/inne/n und Verlagen. Derzeit sind es über 23.000 inländische Bezugsberechtigte.

Beitreten kann jede/r Urheber/in oder Verlag. Mit dem Beitritt zur Literar-Mechana wird man **Bezugsberechtigte/r**. Alle Bezugsberechtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die **Anmeldegebühr** bei der Literar-Mechana beträgt einmalig € 20,-. Wir sind nicht auf Gewinn gerichtet und ziehen daher von den Lizenzerträgen nur die entstandenen Verwaltungskosten (Kosten der Einhebung, Erfassung, Dokumentation und Verteilung) ab. Die Spesenbelastung der Inlandstantiemen der Literar-Mechana lag in den letzten zehn Jahren regelmäßig bei rund 5% bis 5,5%. Die Weiterleitung von Auslandstantiemen erfolgt zum halben Spesensatz.

### 3. Warum gibt es uns?

Die technische Entwicklung ermöglicht eine Vielzahl von Werknutzungen, die für den/die einzelne/n Autor/in und die Verlage nicht mehr überschaubar, geschweige denn kontrollierbar sind. Zahlreiche "Verwerter", wie Hörfunk- und Fernsehstationen, Kabel- und Satellitenbetreiber, Gastwirte etc., bedienen sich der Werke vieler Urheber/innen. Dort, wo die Wahrnehmungsmöglichkeiten der/des Einzelnen enden, werden wir für sie/ihn tätig. Aber wir dienen auch den Interessen der Nutzer/innen: Ein Veranstalter, der Werke verschiedener Urheber/innen aufführen will, kann an einer Stelle die erforderlichen Rechte erwerben.

Unsere **Aufgaben** sind:

- Wir schließen aufgrund der uns eingeräumten Rechte Gesamtverträge mit Dachverbänden und Einzelverträge mit Werknutzer/inne/n,
- wir heben die Entgelte und Vergütungsansprüche ein und ordnen sie den betreffenden Werken zu,
- wir verteilen diese Gelder an Autor/inn/en und Verlage und
- wir verwalten soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE).

### 4. Sind wir auch im Ausland vertreten?

Durch Gegenseitigkeitsverträge mit Schwestergesellschaften sind unsere Bezugsberechtigten auch im Ausland vertreten, ebenso ist das ausländische Repertoire in Österreich repräsentiert. Gegenseitigkeitsverträge bestehen derzeit etwa mit Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien und vielen anderen Staaten. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## 5. Wer kontrolliert uns?

Die Literar-Mechana unterliegt der Kontrolle der aus Autor/inn/en und Verlagen zusammengesetzten Gremien (Mitgliederhauptversammlung, Generalversammlung und Aufsichtsrat), untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, ferner des OLG Wien als Kartellgericht und eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer.

## 6. Welche Rechte nehmen wir wahr?

### a) Hörfunk und Fernsehen

- mechanische Vervielfältigungsrechte zu Sendezwecken
- Rechte der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen in Hotels, Restaurants etc.
- Vergütungsansprüche für die private Überspielung (Speichermedienvergütung)
- Rechte der Weitersendung (Kabel-TV, IP-TV, mobiles Fernsehen)
- Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe in Schulen

Die eingehobenen Beträge werden an die Bezugsberechtigten nach Maßgabe der festen Verteilungsbestimmungen ausgeschüttet, wobei die Art und die Dauer des Werkes, der Zeitpunkt der Sendung und das Ausstrahlungsgebiet berücksichtigt werden.

### b) Reprografievergütung

Urheber/innen und Verlagen steht ein Vergütungsanspruch für das Vervielfältigen zum eigenen und privaten Gebrauch mit Hilfe reprografischer oder ähnlicher Verfahren zu. In Gesamt- und Rahmenverträgen mit den zuständigen Fachverbänden der Wirtschaftskammer Österreich sind die Gerätevergütung (Kopierer, Faxgeräte, Scanner, Drucker und Multifunktionsgeräte) und die Betreibervergütung (Unis, Fachhochschulen, Schulen, Bildungseinrichtungen, Copyshops) geregelt.

Der Autor/inn/en- und Verlagsanteil wird nach einheitlichen Kriterien abgerechnet (ausgenommen Zeitungen, Illustrierte, Tages- und Wochenzeitschriften, Publikumszeitschriften). Ausschüttungen an Verlage im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche (Verlagsanteil) bedürfen regelmäßig der ausdrücklichen Zustimmung des Autors/der Autorin.

### c) Bibliothekstantieme

Die Verleihvorgänge in Bibliotheken unterliegen einem Vergütungsanspruch. Die pauschale Abgeltung durch den Bund und die Länder wurde vertraglich geregelt werden. Die Verteilung von Tantiemen erfolgt im Bereich öffentliche Bibliotheken an Autor/inn/en und Verlage auf Basis der von den Bibliotheken gelieferten Entlehndaten. Im Bereich wissenschaftliche Bibliotheken wird an Autor/inn/en und Verlage nach Maßgabe der Titelmeldungen verteilt.

### d) Literarische Lesungen – Öffentlicher Vortrag

Die AKM - die musikalische Verwertungsgesellschaft - hebt für uns in ganz Österreich die Entgelte für öffentliche Lesungen literarischer Werke ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen ein/e Autor/in ausschließlich aus eigenen Werken liest oder Verlagsveranstaltungen. Die Meldungen der Bezugsberechtigten dienen der Ergänzung und Kontrolle.

### e) Schulbuch

Der Abdruck von Sprachwerken in Schulbüchern ist (in Österreich und in Deutschland) bewilligungs- und entgeltspflichtig. Die Verwertungsgesellschaften ermitteln alle urheberrechtlich geschützten Beiträge in Schulbüchern. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend den von den Verlagen gemeldeten Verkaufszahlen (Österreich). Meldungen der Bezugsberechtigten sind nicht erforderlich.

f) Rechteübertragung

Die Rechtseinräumung in den Wahrnehmungsverträgen erfolgt grundsätzlich für alle von uns wahrgenommenen Rechte und für alle Staaten, sofern im Stammdatenblatt, das integrierender Bestandteil des Wahrnehmungsvertrags ist, nichts Abweichendes, wie z.B. eine Beschränkung auf bestimmte Länder, vereinbart wurde. Sollten Sie diesbezüglich weitergehende Fragen haben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## 7. Verteilungsbestimmungen

Die Verteilung in den einzelnen Sparten erfolgt nach festen Regeln.

Die Allgemeinen Grundsätze der Verteilung finden Sie [hier](#). Die Verteilungsbestimmungen in ihrer aktuellen Version finden Sie [hier](#).

## 8. Wann bekomme ich meine Tantiemen

Die Ausschüttung der Tantiemen wird jeweils am Ende des Monats Juni des folgenden Jahres durchgeführt (Hauptabrechnung); eine zweite Abrechnung erfolgt in Form einer Nachverrechnung im Dezember.

Wenn sich Ihre Adresse, Kontaktdaten oder Bankverbindung oder Ihr Unternehmerstatus (UID-Nummer) ändern, geben Sie uns dies bitte unverzüglich bekannt. Nur so können wir Retoursendungen und Fehlüberweisungen vermeiden, die zusätzliche Kosten verursachen. Bitte beachten Sie, dass die Literar-Mechana gesetzlich verpflichtet ist, zu Unrecht ausbezahlte Umsatzsteuer zurück zu fordern.

## 9. Werkeregister

Die Literar-Mechana führt ein Werkeregister, das der Eintragung unveröffentlichter Sprachwerke zu Beweis Zwecken dient. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## 10. Soziale und kulturelle Einrichtungen

a) Sozialfonds

Die Literar-Mechana verwaltet einen Sozialfonds für österreichische Schriftsteller/innen und Übersetzer/innen, der aus Mitteln des Bundeskanzleramtes (Kunstsektion) finanziert wird. Unterstützungen können durch einmalige Leistungen zur Behebung von Notfällen und durch wiederkehrende Leistungen (Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Beiträge zur Krankenversicherung) erfolgen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

b) SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen)

Die Literar-Mechana führt jährlich 50% der Erträge aus der Speichermedienvergütung (auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung), ferner bis zu 10% der Erträge aus der Schulbuchvergütung und einen jährlich zu bestimmenden Anteil aus der Reprographievergütung den SKE zu; ferner werden bis zu 26% der Erträge aus der Bibliothekstantieme für soziale und kulturelle Zwecke gewidmet. Daraus können Unterstützungsleistungen an Autor/inn/en und allgemeine Maßnahmen finanziert werden, die der Förderung der künstlerischen Kreativität in Österreich dienen. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der [SKE-Richtlinien](#).

Über die Verwendung des Aufkommens gibt ein eigener [SKE-Bericht](#) Auskunft.

c) Jubiläumsfonds, Stipendien und Nachwuchsförderung

Auf Vorschlag eines unabhängigen Beirates vergibt die Literar-Mechana jährlich an dreizehn Schriftsteller/innen Werkzuschüsse in Höhe von € 1.500,-- monatlich auf ein Jahr, zudem drei Dramatiker/innen-Stipendien, zwei Drehbuchstipendien sowie im Bereich Kinder- und Jugendbuch bzw. Kinder- und Jugendtheater bis zu drei Stipendien an Autor/inn/en und Dramatiker/innen. Ferner fördert sie bis zu fünf Projekte von Journalist/inn/en (drei Monate) und bis zu zwei Projekte (drei bis sechs Monate) von literarischen Übersetzer/inne/n.

Außerdem können an bis zu zwanzig Wissenschaftler/innen Forschungsstipendien und Doktoratsfertigungsstipendien von monatlich 1.500 Euro (drei bis maximal sechs Monate) vergeben werden.

Zur Förderung der Vielfalt, Qualität und Kreativität kann außerdem der literarische, journalistische und wissenschaftliche Nachwuchs im Einzelfall unterstützt werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

d) Wohnungen

Je eine Wohnung in Berlin und Altaussee sowie ein Apartment in Triest und eines in Meran stehen haupt- und freiberuflichen Schriftsteller/inne/n, Drehbuchautor/inn/en, literarischen Übersetzer/inne/n und Dramatiker/inne/n mit kontinuierlichem Werkschaffen für kostenfreie Arbeitsaufenthalte zur Verfügung.

Eine Wohnung in Venedig (aus der Erbschaft der 1997 verstorbenen Schriftstellerin Anita Pichler), steht haupt- und freiberuflichen Schriftsteller/inne/n mit kontinuierlichem Werkschaffen für Arbeitsaufenthalte zur Verfügung.

Zusätzlich verwaltet die Literar-Mechana ein zum Stiftungsvermögen der „Bielka-Stiftung zum Gedenken an Jeremias Kreuz“ gehörendes Haus mit zwei Appartements, die haupt- und freiberuflichen Schriftsteller/inne/n (Autor/inne/en von belletristischen Werken, Drehbuchautor/inn/en und Dramatiker/inne/n) mit kontinuierlichem Werkschaffen für Arbeits- und Erholungsaufenthalte zur Verfügung stehen.

Über die Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Arbeitskommission. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

e) Zuschuss zur Pensionsversicherung für Journalist/inn/en, Schriftsteller/innen, Dramatiker/innen, Drehbuchautor/inn/en, Übersetzer/innen, Wissenschaftler/innen und Verleger/innen

Bezugsberechtigte der Literar-Mechana können um Zuschüsse zur Pensionsversicherung ansuchen, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Zuschuss zur SVA-PV-Vorschreibung entspricht dem von der SVA vorgeschriebenen Betrag (einschließlich aller Berichtigungen) jedoch maximal € 1.000,- pro Jahr und wird einmalig gesamt ausbezahlt. Alle wichtigen Details zu den Grundvoraussetzungen, die notwendigen Formulare und das Informationsblatt finden Sie [hier](#).

## 11. Rückfragen

Ihre Ansprechpartner/in, die Ihnen gerne für Ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung steht, finden Sie [hier](#).